

RS UVS Niederösterreich 1999/01/19 Senat-MD-97-964

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1999

Rechtssatz

Gemäß §54 Abs1 StVO können unter dem Verbotszeichen nach §52

lita Z13b StVO ("Halten und Parken verboten") auf Zusatztafeln

auch weitere, z.B. das Straßenverkehrszeichen einschränkende Angaben gemacht werden. Lässt eine Zusatztafel nicht leicht (eindeutig) erkennen, für welche Verkehrsteilnehmer eine Halte- und Parkverbot verordnet worden ist, dann entspricht die Zusatztafel nicht den Anforderungen des §54 Abs2 StVO und das Halte- und Parkverbot ist nicht gehörig kundgemacht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at